

B 46 Änderung PVG

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Beratung im KR vom 30. November 2020	Anträge der RK vom 2. Dezember 2020 für die 2. Beratung
	Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz)	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i> nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 16. Juni 2020, <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz) vom 24. Januar 1995 ¹ (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 5 Persönliche Voraussetzungen</p> <p>³ Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, für welches Prämienverbilligung beansprucht wird. Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen, sind die persönlichen und familiären Verhältnisse im Zeitpunkt des Zuzuges massgebend. Vorbehalten bleibt § 8a.</p>	<p>§ 5 Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. November des Vorjahres vor dem Jahr, für das Prämienverbilligung beansprucht wird. Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen, sind die persönlichen und familiären Verhältnisse im Zeitpunkt des Zuzuges massgebend. Vorbehalten bleibt § 8a.</p>	<p>§ 5 Abs. 3 (geändert) (RK)</p> <p>³ Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. November des Jahres vor dem Jahr, für das Prämienverbilligung beansprucht wird. Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen, sind die persönlichen und familiären Verhältnisse im Zeitpunkt des Zuzuges massgebend. Vorbehalten bleibt § 8a.</p>
<p>§ 8 Sonderfälle</p>	<p>§ 8 Abs. 2 (geändert)</p>	

¹ SRL Nr. [866](#)

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Beratung im KR vom 30. November 2020	Anträge der RK vom 2. Dezember 2020 für die 2. Beratung
<p>² Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, haben Anspruch auf Verbilligung der vollen Durchschnittsprämie gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006², sofern die Voraussetzungen von § 5 Absätze 1 und 3 erfüllt sind. Für das Verfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen. Die §§ 12, 13 Absatz 1, 14, 15 und 17 Absatz 1 finden keine Anwendung.</p>	<p>² Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, haben Anspruch auf Verbilligung der Prämien gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006³. Für das Verfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen. Die §§ 12, 13 Absatz 1, 14, 15 und 17 Absatz 1 finden keine Anwendung.</p>	
<p>§ 8a Änderung der Verhältnisse</p> <p>¹ Haben sich die persönlichen, die familiären oder die wirtschaftlichen Verhältnisse seit dem 1. Januar des Jahres, für das Prämienverbilligung beansprucht wird, wesentlich geändert, wird die Prämienverbilligung auf begründetes Gesuch oder allenfalls von Amtes wegen angepasst.</p>	<p>§ 8a Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Haben sich die persönlichen, die familiären oder die wirtschaftlichen Verhältnisse seit dem 1. November des Vorjahres vor dem Jahr, für das Prämienverbilligung beansprucht wird, wesentlich geändert, wird die Prämienverbilligung auf begründetes Gesuch oder allenfalls von Amtes wegen angepasst.</p>	<p>§ 8a Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Haben sich die persönlichen, die familiären oder die wirtschaftlichen Verhältnisse seit dem 1. November des Jahres vor dem Jahr, für das Prämienverbilligung beansprucht wird, wesentlich geändert, wird die Prämienverbilligung auf begründetes Gesuch oder allenfalls von Amtes wegen angepasst.</p>
<p>§ 9 Kontrolle der obligatorischen Krankenversicherung</p> <p>¹ Die Organe der Prämienverbilligung kontrollieren in Zusammenarbeit mit den Einwohnerkontrollen die Erfassung der nach Bundesrecht obligatorisch zu versichernden Personen.</p>	<p>§ 9 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Organe der Prämienverbilligung kontrollieren in Zusammenarbeit mit den Einwohnerkontrollen die Erfassung der nach Bundesrecht obligatorisch zu versichernden Personen. Die zuständige Dienststelle meldet dem Sozialversicherungszentrum, wenn sie einer Ausländerin oder einem Ausländer eine Grenzgängerbewilligung erteilt hat.</p>	<p>§ 9 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Organe der Prämienverbilligung kontrollieren in Zusammenarbeit mit den Einwohnerkontrollen die Erfassung der nach Bundesrecht obligatorisch zu versichernden Personen. Die zuständige Dienststelle meldet dem Sozialversicherungszentrum, wenn sie einem Ausländer oder einer Ausländerin eine Grenzgängerbewilligung erteilt hat.</p>
<p>§ 13 Auskunfts- und Schweigepflicht</p>	<p>§ 13 Abs. 3, Abs. 3^{bis} (neu)</p>	

² SR [831.30](#)

³ SR [831.30](#)

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Beratung im KR vom 30. November 2020	Anträge der RK vom 2. Dezember 2020 für die 2. Beratung
<p>³ Die Krankenversicherer haben dem Sozialversicherungszentrum folgende Daten mitzuteilen:</p> <p>b. die Prämien der Krankenpflege-Grundversicherung, die für versicherte Personen mit Wohnsitz im Kanton geschuldet sind.</p>	<p>³ Die Krankenversicherer haben dem Sozialversicherungszentrum folgende Daten mitzuteilen:</p> <p>b. (geändert) die Prämien der Krankenpflege-Grundversicherung, die für versicherte Personen mit Wohnsitz im Kanton geschuldet sind,</p> <p>c. (neu) den Beginn und das Ende des Versicherungsverhältnisses.</p> <p>^{3bis} Die Krankenversicherer teilen dem Sozialversicherungszentrum die Daten nach Absatz 3 auf Anfrage im Einzelfall mit. Zum Abgleich der Datenbestände übermitteln sie dem Sozialversicherungszentrum auf Anfrage auch den gesamten Versichertenbestand.</p>	
<p>§ 20 Auszahlung und Verzinsung</p> <p>¹ Ist gegen die Verfügung gemäss § 17 Absatz 1 keine Einsprache erhoben worden oder ist eine Verfügung in Rechtskraft erwachsen, veranlasst das Sozialversicherungszentrum die Auszahlung der Prämienverbilligung an den jeweiligen Krankenversicherer.</p> <p>² Die Auszahlung erfolgt bargeldlos. Der Regierungsrat kann die Auszahlung geringfügiger Beträge ausschliessen.</p>	<p>§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)</p> <p>¹ Die Auszahlung der Prämienverbilligung erfolgt bargeldlos an den jeweiligen Krankenversicherer. Der Regierungsrat kann die Auszahlung geringfügiger Beiträge ausschliessen.</p> <p>² aufgehoben</p>	
	<p>§ 25c (neu) Übergangsbestimmung zur Änderung vom</p> <p>¹ Für den Anspruch auf Prämienverbilligung für das Jahr 2021 sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar 2021 massgebend.</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Beratung im KR vom 30. November 2020	Anträge der RK vom 2. Dezember 2020 für die 2. Beratung
	<p>² Die Prämienverbilligung für das Jahr 2021 wird auf begründetes Gesuch oder allenfalls von Amtes wegen angepasst, wenn sich die persönlichen, die familiären oder die wirtschaftlichen Verhältnisse seit dem 1. Januar 2021 wesentlich geändert haben.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Die Änderung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum. Die für den Anspruch auf Prämienverbilligung massgebenden Bestimmungen der Änderung des ELG vom 22. März 2019 gelten ab deren Inkrafttreten am 1. Januar 2021 von Bundesrechts wegen.</p>	
	<p>Luzern, Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:</p>	